

## Stadt Starnberg

### **Satzung über das Marktwesen in der Stadt Starnberg**

Die Stadt Starnberg erlässt auf Grund der Art. 23, 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 1978 (BVBl. S. 353) folgende mit Schreiben des Landratsamtes Starnberg vom 01.08.1980 Nr. 20-gu-sch genehmigte Satzung (Marktordnung):

#### **§ 1 Geltungsbereiche**

Diese Satzung gilt für den vom Landratsamt Starnberg mit Bescheid vom 17.05.1977 Nr. 302-b gesetzgesetzten Wochenmarkt, Jahrmarkt und Christkindlmarkt in der Stadt Starnberg.

#### **§ 2 Ort der Märkte**

Die einzelnen Märkte werden auf dem Kirchplatz in Starnberg abgehalten.

#### **§ 3 Zeit der Märkte**

1. Der Wochenmarkt findet am Donnerstag jeder Woche in der Zeit von 08.00 Uhr bis 13.00 Uhr ganzjährig statt. Fällt dieser Wochentag auf einen Feiertag, so wird der Markt um einen Tag vorverlegt.
2. Der Jahrmarkt findet zweimal jährlich statt, und zwar jeweils am 1. Sonntag im Juni und am 2. Sonntag im Oktober. Sollte am 1. Sonntag im Juni Pfingsten sein, wird der Termin um eine Woche vorverlegt. Der Marktverkauf beginnt frühestens um 8.00 Uhr und endet spätestens um 18.00 Uhr.
3. Der Christkindlmarkt findet jeweils in der 1. Adventswoche statt, und zwar von Freitag mit Sonntag von 10.00 Uhr bis 19.00 Uhr
4. Die Anlieferung zu den Märkten nach Abs. 1 und 2 darf frühestens zwei Stunden vor Marktbeginn erfolgen. Nach Ablauf der Marktzeit muss der Marktplatz unverzüglich geräumt werden. Die Räumung muss spätestens eine Stunde nach Marktschluss beendet sein.

#### **§ 4 Gegenstände des Marktverkehrs**

1. Gegenstände des Wochenmarktes sind:
  - a. Lebensmittel im Sinne des § 1 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetz vom 15. August 1974 (Bundesgesetzblatt I S. 1945) mit Ausnahme alkoholischer Getränke;
  - b. Produkte des Obst- und Gartenbaues, der Land- und Forstwirtschaft und der Fischerei;
  - c. rohe Naturerzeugnisse mit Ausnahme des größeren Viehs.
2. Auf Jahrmärkten dürfen außer den in Abs. 1 benannten Gegenständen auch Waren aller Art feilgeboten werden.
3. Gegenstände des Christkindlmarktes sind:

Geschenkartikel, Weihnachtsartikel, Antiquitäten, Bastelbedarf, Spielzeug, Kunsthandwerkliche Gegenstände, Verzehrungsgegenstände.

4. Bei vorstehenden Märkten dürfen alkoholfreie Getränke und zubereitete Speisen zum Verzehr an Ort und Stelle verabreicht werden. Für den Ausschank von alkoholischen Getränken ist eine Gestattung nach § 12 GastG erforderlich. Im übrigen gelten hierfür die allgemeinen Vorschriften.

## **§ 5 Platzzuweisung**

1. Die Stadt teilt die zur Errichtung von Verkaufsplätzen und Verkaufsständen erforderlichen Flächen im Rahmen des verfügbaren Platzes und unter Berücksichtigung einer geeigneten Verteilung gleicher oder ähnlicher Warenangebote zu.
2. Es besteht kein Anspruch auf Zuteilung eines bestimmten Verkaufsplatzes oder Verkaufstandes.
3. Reichen die zur Verfügung stehenden Verkaufsplätze nicht aus, ist für die Zuteilung die zeitliche Reihenfolge des Eingangs der Anträge maßgebend.
4. Der zugewiesene Platz darf weder mit der feilgebotenen Ware noch mit den Gerätschaften überschritten und während der Marktzeit nicht eigenmächtig gewechselt werden. Er ist nicht übertragbar.
5. Beim Wochenmarkt bzw. Jahrmarkt dürfen Tische, Bänke, Brücken, Fahrzeuge (jedoch keine Kraftfahrzeuge), Spezialverkaufsanhänger oder eigene Stände mit oder ohne Überdachung aufgestellt werden. Durch die Anlage dürfen jedoch andere Marktbezieher oder Marktbesucher nicht behindert oder gefährdet werden. Soweit eine Verkaufseinrichtung ungeeignet erscheint, kann diese von der Stadt durch Einzelanordnung untersagt werden.
6. Beim Christkindlmarkt werden nur einheitlich gestellte Verkaufsstände zugelassen. Dabei sind aufdringliche Reklame oder störende Aufmachung untersagt. Die Stadt kann in begründeten Ausnahmefällen eine andere Verkaufseinrichtung zulassen.
7. Das Feilbieten von Marktwaren im Umhertragen und Umherfahren sowie das Ausrufen am Marktplatz während der Marktzeit ist verboten; es ist auch nicht zulässig, außerhalb der angewiesenen Plätze Waren anzubieten und zu verkaufen.
8. Verkaufsplätze, die 1 Stunde nach Beginn der Verkaufszeit nicht bezogen sind, können von der Stadt anderweitig vergeben werden.

## **§ 6 Marktstörungen**

1. Marktfrieden und Betriebsablauf dürfen nicht gestört werden.
2. Das Verteilen von Flugblättern udgl. Von Hand zu Hand oder durch Anheften an Fahrzeugen aller Art oder anderen Gegenständen ist nicht gestattet.

## **§ 7 Marktaufsicht**

Die Marktaufsicht wird von den beauftragten Organen der Stadt ausgeübt. Ihren Weisungen ist im Interesse der Ordnung und Sicherheit des Marktverkehrs Folge zu leisten.

## **§ 8 Namenaufschrift**

An jeden Verkaufsstand oder Verkaufsplatz sind Vor- und Zuname bzw. Firmenname mit Wohnort und Straße des Ausstellers oder Anbieters für die Marktbesucher gut sichtbar anzubringen.

## **§ 9**

### **Ordnung, Reinlichkeit und Gesundheit**

1. Jede Verunreinigung des Marktplatzes ist zu unerlassen. Insbesondere dürfen Warenverpackungen und Abfälle nicht auf den Boden geworfen werden.
2. Jeder Verkäufer hat seinen Stammplatz vor Verlassen von Abfällen zu reinigen und für deren Abfuhr Sorge zu tragen.
3. Aussteller oder Anbieter, die mit ansteckenden oder ekelerregenden Krankheiten, eiternden Wunden, Ausschlägen oder Geschwüren behaftet sind, dürfen Lebens- und Genussmittel weder feilbieten noch behandeln, noch verpacken.
4. Die Verkäufer haben dafür Sorge zu tragen, dass Lebensmittel vor Verunreinigungen geschützt werden; zum Feilhalten sind die Tische oder sonstige Verkaufsvorrichtungen zu benutzen. Unmittelbare Bodenberührung, auch verpackter Lebensmittel, ist verboten. Zur Verpackung von Lebensmitteln und zum Auslegen von Obst- und Gemüsesteigen udgl. Darf Zeitungspapier nicht verwendet werden. Nahrungs- und Genussmittel, die in unsauberer Verpackung auf den Markt gebracht werden, sind vom Verkauf ausgeschlossen. Unverpackte Lebensmittel sind gegen Staub und andere Verunreinigungen durch geeignete Vorrichtungen zu schützen. Lebensmittel dürfen durch die Kunden nicht betastet werden.

## **§ 10**

### **Sonstige einschlägige Vorschriften**

Die sonstigen einschlägigen Vorschriften, insbesondere in Lebensmittel-, verkehrs-, veterinär-, naturschutz- und gesundheitsrechtlicher Hinsicht finden für den Marktverkehr Anwendung.

## **§ 11**

### **Marktgebühren**

Die Marktgebühren richten sich nach der jeweils geltenden Gebührensatzung für das Marktwesen in der Stadt Starnberg.

## **§ 12**

### **Wiege- und Marktvorschriften**

1. Aussteller oder Anbieter, die Waren nach Maß und Gewicht verkaufen, dürfen nur Maße, Waagen und Gewichte verwenden, die in gutem Zustand, sauber und nach den Vorschriften des geltenden Eichgesetzes geeicht sind. Die Waagen sind unmittelbar vor dem Käufer so aufzustellen, dass sie offen eingesehen werden können.
2. Auf Verlangen des Käufers ist diesem die Ware vorzuwiegen bzw. vorzumessen.

## **§ 13**

### **Geschäfts- und Preisgebaren**

Alle zum Markt gebrachten Waren gelten als feilgehalten.

Verboten ist

1. mit Preisen unter der Hand aufzuschlagen,
2. vor Beginn oder nach Schluss des Marktes zu verkaufen,
3. sich in Handlungsvereinbarungen Dritter, sei es durch Wort oder Gebärden einzumischen,
4. jede Handlungsweise, welche auf unbegründete Preissteigerung abzielt.

## **§ 14 Zuwiderhandlungen**

Nach Art. 24 abs. 2 Gemeindeordnung werden Verstöße gegen die Bestimmungen dieser Marktordnung mit Geldbuße bis zu 511,00 Euro (1000,00 DM) geahndet. Dies gilt insbesondere, wer

- a) nicht innerhalb einer Stunde nach Marktschluss den Marktplatz geräumt hat (§ 3 Abs. 4 Satz 3)
- b) den zugewiesenen Platz mit der feilgebotenen Ware oder mit den Gerätschaften überschreitet, oder während der Marktzeit ihn eigenmächtig wechselt (§ 5 Abs. 4)
- c) eine ungeeignete Verkaufseinrichtung aufstellt, obwohl dies von der Stadt durch Einzelanordnung untersagt wurde (§ 4 Abs. 5 Satz 3)
- d) auf dem Christkindmarkt aufdringliche Reklame oder eine störende Aufmachung anbringt (§ 5 Abs. 6 Satz 2),
- e) Marktwaren im Umhertragen und Umherfahren feilbietet, sowie das ausrufen am Marktplatz während der Marktzeit (§ 5 Abs. 7 1. Halbsatz),
- f) Den Marktfrieden oder den Betriebsablauf stört (§ 6 Abs. 1),
- g) Flugblätter udgl. von Hand zu Hand verteilt, diese an Fahrzeugen aller Art oder anderen Gegenständen anheftet (§ 6 Abs. 2),
- h) Den Weisungen der Stadt im Interesse der Ordnung und Sicherheit des Marktverkehrs nicht folge leistet (§ 7),
- i) Maße, Waagen und Gewichte verwendet, die in keinem guten Zustand, nicht sauber und nicht nach den Vorschriften des geltenden Eichgesetzes geeicht sind (§ 12 Abs. 1).

## **§ 15 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 08.06.1977, zuletzt geändert durch Satzung vom 27. September 1978, außer Kraft.

Starnberg, 24. September 1980

Stadt Starnberg  
H. Thallmair  
Erster Bürgermeister